

Neues Verfahren ab dem Jahr 2011 bei Lohnsteuerkarten

Kein Versand einer neuen Lohnsteuerkarte

Karte des Jahres 2010 behält auch für 2011 ihre Gültigkeit

1. Allgemeine Informationen:

In diesem Jahr erfolgt kein Versand einer Lohnsteuerkarte.

Die Lohnsteuerkarte 2010 behält auch für das Jahr 2011 bis zur Einführung des elektronischen Verfahrens ihre Gültigkeit. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entfällt damit die Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber / die Arbeitgeberin. Der Arbeitgeber / Die Arbeitgeberin darf die Lohnsteuerkarte 2010 nicht wie bisher am Jahresende vernichten, sondern muss die darauf enthaltenen Eintragungen auch für den Lohnsteuerabzug im Jahre 2011 zugrunde legen. Benötigen Sie während des Jahres 2010 eine Lohnsteuerkarte, wird diese noch von der Gemeinde ausgestellt. Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt auf Antrag eine Ersatzbescheinigung aus. Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer/innen, die ab dem Jahr 2011 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen. Hier kann der Arbeitgeber / die Arbeitgeberin die Steuerklasse I unterstellen, wenn der/die Arbeitnehmer/in seine/ihre steuerliche Identifikationsnummer (IdNr), sein/ihr Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Sofern Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragen sind, gelten diese unabhängig vom Gültigkeitsbeginn auch im Jahr 2011 weiter. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen von den Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 zu ihren Gunsten abweichen, z. B. Eintragung der Steuerklasse I ab 2011, weil die Ehe in 2010 aufgelöst wurde und somit die Voraussetzung für die Steuerklasse III weggefallen ist. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Steuerklasse II bescheinigt ist, die Voraussetzung für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Laufe des Kalenderjahrs jedoch entfällt. Auch wenn sich ein für das Jahr 2010 eingetragener Freibetrag verringert (z. B. geringere Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Verringerung eines Verlustes aus Vermietung und Verpachtung), kann dies ohne eine Korrektur zu erheblichen Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung führen. Die Herabsetzung des Freibetrags kann beim Finanzamt beantragt werden. Nach Einführung des elektronischen Verfahrens (voraussichtlich im Jahr 2012) müssen sämtliche antragsgebundene Einträge und Freibeträge erneut beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Hintergrund für die Weitergeltung der Lohnsteuerkarte 2010 ist die Umstellung auf ein zeitgemäßes elektronisches Verfahren. In diesem Zusammenhang wechselt ab dem Jahr 2011 die Zuständigkeit für die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (z.B. Steuerklassenwechsel, Eintragung von Kinderfreibeträgen und anderen Freibeträgen) von den Meldebehörden auf die Finanzämter. Die Finanzämter können bereits im Jahr 2010 zuständig werden, falls die Änderungen den Lohnsteuerabzug 2011 betreffen. Dadurch entfällt für diese Fälle der Kontakt mit den Städten und Gemeinden. Für Änderungen der Meldedaten an sich (z. B. Heirat, Geburt, Kirchenein- oder Austritt) sind weiterhin die Gemeinden zuständig. Für das neue Verfahren müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber nur noch das Geburtsdatum und die IdNr mitteilen sowie die Auskunft geben, ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. Mit Hilfe dieser Informationen werden dem/der Arbeitgeber/in die lohnsteuerlichen Daten des Arbeitnehmers / der Arbeitgeberin elektronisch durch die Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt. Hat das Arbeitsverhältnis auch schon im Jahr 2010 oder 2011 bestanden, liegen dem Arbeitgeber / die Arbeitgeberin die erforderlichen Informationen (Geburtsdatum und IdNr) zum Abruf der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) bereits vor. Diese wurden auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung des Jahres 2011 aufgedruckt.

2. Änderung der Zuständigkeiten:

2.1. Wer führt künftig Änderungen durch?

Ab dem Jahr 2011 wechselt die Zuständigkeit für die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (zum Beispiel Steuerklassenwechsel, Eintragung von Kinderfreibeträgen, Steuerklassenwechsel und anderen Freibeträgen) von den Meldebehörden auf die Finanzämter. Die Finanzämter können bereits im Jahr 2010 zuständig werden, falls die Änderungen den Lohnsteuerabzug 2011 betreffen.

Die Lohnsteuerabzugsmerkmale werden in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für Ihren Arbeitgeber bereitgestellt und künftig als **Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM)** bezeichnet.

Zuständigkeitswechsel

Zuständigkeit des Finanzamtes ab 2011

bisher:	zusätzlich ab 01.01.2011:
Kinder über 18 Jahre	Kinder unter 18 Jahren
Sonderfälle Kinder	Änderung/Wechsel der Steuerklasse
Steuerklassen 4/4 mit Faktor	dauerndes Getrenntleben
Freibetrag/Hinzurechnungsbetrag	

Die Meldebehörden bleiben für die melderechtlichen Daten weiterhin zuständig (zum Beispiel: Geburt eines Kindes, Kirchenaustritt, Heirat)

Der Zuständigkeitswechsel auf die Finanzverwaltung erfolgt für Lohnsteuerabzugsmerkmale, die ab 01.01.2011 wirksam werden.

Beispiel: Arbeitnehmer-Ehegatten beantragen am 20.11.2010 den Wechsel der Steuerklassen von 4/4 auf 3/5 ab Januar 2011. Der Steuerklassenwechsel ist durch das Finanzamt vorzunehmen.

Die Gemeinden bleiben bis zum 31.12.2010 für die Ausstellung und Änderung der Lohnsteuerkarte 2010 zuständig. Wird für 2011 eine Lohnsteuerkarte beantragt, stellt das Finanzamt auf Antrag eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 aus (sogenannte Ersatzbescheinigung).

Durch den Zuständigkeitswechsel werden folgende Aufgaben, die bisher von den Gemeinden erledigt wurden, für die Lohnsteuerabzugsmerkmale mit Wirkung ab 2011 auf die Finanzämter übertragen:

❖ Berichtigung unrichtiger Lohnsteuerabzugsmerkmale

❖ Steuerklassenänderungen

- nach Heirat (Übergangszeitraum)
- nach Trennung, Beendigung der Trennung
- Steuerklasse 2 (zum Beispiel nach Geburt eines Kindes bei Alleinstehenden)

- ungünstigere Steuerklasse

❖ **Eintragung von Kinderfreibeträgen für Kinder unter 18 Jahren**

- Unterdrückung / Reaktivierung des Kinderfreibetrages
- Zuordnung eines Kinderfreibetrages Kindes (z.B. aus einer anderen Gemeinde)

❖ **Steuerklassenwechsel zwischen 3/5 und 4/4**

- z.B. nach Trennung oder Aufnahme / Beendigung der Beschäftigung durch den Ehegatten

Die Meldebehörden bleiben für die Übermittlung von lohnsteuerlich bedeutsamen melderechtlichen Daten (künftig elektronische Übermittlung an das BZSt) weiterhin zuständig.

2.2. Melderechtliche und standesamtliche Änderungen

Anschriftenänderungen und standesamtliche Veränderungen wie zum Beispiel

- Kirchenein- oder Kirchenaustritt
- Eheschließung
- Geburt, Adoption oder Tod

werden nach wie vor von den Einwohnermeldeämtern der Städte und Gemeinden verwaltet.

Nach Einführung eines elektronischen Verfahrens (voraussichtlich ab dem Jahr 2012) erfolgt von den Stadt- oder Gemeindeverwaltungen aus direkt die Datenweitergabe dieser Daten an die Finanzverwaltung zur Änderung der persönlichen ELStAM. Dabei wird im Falle der Eheschließung standardisiert zum Beispiel die Steuerklasse 4/4 unterstellt, wenn beide Ehegatten Arbeitnehmer sind. Der zusätzliche Weg zum Finanzamt wird nur dann erforderlich, wenn eine hiervon abweichende Berücksichtigung etwa bei Übertragung eines Kinderfreibetrages oder eine andere Steuerklassenwahl (etwa von 4/4 auf 3/5) gewünscht ist.

2.3. Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2011

Das Lohnsteuerermäßigungsverfahren ändert sich grundsätzlich nicht. Für das Jahr 2011 gelten einmalig sämtliche beantragte eingetragene Freibeträge des Jahres 2010 automatisch weiter.

2.4. Welche Änderungen meiner Lohnsteuerabzugsmerkmale in 2011 muss ich dem Finanzamt anzeigen?

Sie sind verpflichtet, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen von den Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 zu Ihren Gunsten abweichen, zum Beispiel Eintragung

der Steuerklasse 1 ab 2011, weil die Ehe in 2010 aufgelöst wurde und somit die Voraussetzung für die Steuerklasse 3 weggefallen ist. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Steuerklasse 2 bescheinigt ist, die Voraussetzung für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Laufe des Kalenderjahrs jedoch entfällt.

Auch wenn sich ein für das Jahr 2010 eingetragener Freibetrag verringert (zum Beispiel geringere Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Verringerung eines Verlustes aus Vermietung und Verpachtung), kann dies ohne eine Korrektur zu erheblichen Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung führen. Die Herabsetzung des Freibetrags können Sie beim Finanzamt beantragen.

Ab dem Jahr 2012 müssen sämtliche antragsgebundene Einträge und Freibeträge erneut beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Anträge auf Änderung können wie bisher nur bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres gestellt werden. Änderungen, die im Dezember eintreten, können somit nicht mehr im Lohnsteuerermäßigungsverfahren des laufenden Kalenderjahres berücksichtigt werden.

2.5. Das neue Verfahren – wie es funktioniert

Für das neue elektronische Verfahren ab dem Jahr 2012 muss der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin seinem/ihre Arbeitgeber/in nur noch das Geburtsdatum und die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr) mitteilen sowie die Auskunft geben, ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. So wird der/die Arbeitgeber/in berechtigt, die ELStAM (Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale) des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin elektronisch abzurufen. Hat das Arbeitsverhältnis auch schon im Jahr 2010 oder 2011 bestanden, liegen dem Arbeitgeber die erforderlichen Informationen zum Abruf der ELStAM bereits vor. Diese wurden auf der Lohnsteuerkarte des Jahres 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung des Jahres 2011 aufgedruckt.

Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie unter:

- [Informationen des Bayerischen Landesamtes für Steuern](#)
- Informationen unter www.elster.de („Elster“ steht für **EL**elektronische **ST**euer**ER**klärung)
- [Informationen des Bundesministeriums für Finanzen](#)